

womit der politische Eheconsens im Herzogthume Salzburg geregelt wird, zur Berathung vorgelegt werden.

Salzburg den 30. Mai 1883.

Fürsterzbischöfl. Ordinariat

Fr. Schleindl m. p.,

Conſift.-Rath.

G. Mayr m. p.,

Kanzler.

Die diesem Schreiben in Abschrift beigeschlossene Kundmachung des k. k. Statthalters von Tirol vom 29. Sept. 1871 J. 16142 lautet:

Den politischen Eheconsens betreffend:

„Aus Anlaß eines Falles, wo gegen das Aufgebot einer Ehe, welche ein in diesem Statthalterei-Gebiete sich aufhaltender Angehöriger eines anderen Landes der österr. Monarchie einzugehen beabsichtigte, aus dem Grunde Unstand erhoben wurde, weil derselbe mit dem polit. Eheconsense sich nicht auszuweisen vermochte, wird hiemit bekannt gegeben, daß der polit. Eheconsens dermalen nur noch für diejenigen österreichischen Staatsbürger besteht, welche in einem der Länder: Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimatsberechtigt sind.“

In Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich und Böhmen wurde der polit. Eheconsens durch die Landesgesetze vom 20. und 22. September, 31. October und 1. December 1868, im Küstenlande und in Kärnthen aber als nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf einem factischen Brauche beruhend, mit den Erlässen des Ministers des Innern vom 16. Decemb. 1867, Nr. 5356 und vom 25. Febr. 1868, Nr. 709 im administrativen Wege aufgehoben.

In Galizien und in der Bukowina besteht der polit. Eheconsens weder gesetzlich noch factisch mehr zu Recht, und in Dalmatien hat eine die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Einrichtung nie bestanden.“ —

Das Schreiben des hochwürdigsten, fürsterzbischöflichen Ordinariates und die denselben beigeschlossene „Kundmachung“ besagen es zu deutlich, daß der politische Eheconsens im Kronlande Salzburg noch gegenwärtig zu Recht bestehe, als daß ich es wagen möchte, einen Salzburger mit Rücksicht auf die Eingangs angezogenen „Entscheidungsgründe“ des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes ohne Beibringung des politischen Eheconsenses zur Eheschließung zuzulassen.

Linz, 7. September 1883.

Ferd. Stöckl,  
Pfarrprovisor.

VI. (Ist es erlaubt, den Gesang der Präfation mit der Orgel zu begleiten?) Zur Beantwortung dieser Frage möge Nachstehendes dienen:

1. Das Caeremoniale Episcoporum, welches im 1. Buche 28 Cap. ausführlich angiebt, wann die Orgel zu spielen sei, enthält

hierüber weder eine Weisung noch ein Verbot. Auch die Decreta auth. s. R. Congreg. von Gardellini enthalten keine dießbezügliche Entscheidung.

2. Ortique führt in seinem Dictionnaire de Plain Chant pag. 1081 den gelehrten römischen Abbé Alfieri an, der in den Annali della scienza et della fede schreibt: „Vom Offertorium bis zur Präfation wird die Orgel gespielt; aber in dem Augenblick, da diese begonnen hat, schweigt dieselbe ganz und gar. Seit einigen Jahren ist in mehreren Kirchen der Missbrauch eingeführt worden, den Gesang der Präfation mit der Orgel sanft zu begleiten, und dieses ist gegen den Ritus der Kirche, welcher dieselbe, während der Priester am Altare singt, absolut ausschließt.“

3. Das Concil von Trier im J. 1539 befiehlt, daß „von der Wandlung an bis zum Agnus Dei die Orgel schweigen soll“; daß daher dieselbe auch beim Pater noster und consequenter Weise auch bei der Präfation zu schweigen habe.

4. Die Eichstätter Instructio past. Tit. 15. p. 5 verbietet den Gesang der Präfation oder des Gebetes des Herrn durch Modulationen oder verschiedene Schnörkel und Läufe zu stören.

5. Antony in seinem „Archäolog. liturg. Lesebuch des gregor. Gesanges“ S. 103, u. Janssen's „Wahre Grundregeln des Choralgesanges übers. v. Smeddinck“ S. 194 erwähnen einfach den Ussus der Orgelbegleitung.

6. Reihing in seinem Cantionale Chori S. XII wünscht, „daß bei Allem, was der Priester singt, die Orgelbegleitung wegleibe.“

7. J. G. Mettenleiter bemerkt in dem Vorbericht zur Orgelbegleitung seines Enchiridion's S. 36 bezüglich der Präfation: „Der Organist begleitet sämtliche Responsionen, die der Chor zu singen hat, mit der Orgel. Bei den Eingangs-Melodien des Priesters, sowie bei dem folgenden eigentlichen Präfationsgesange aber schweigt die Orgel zu allen Zeiten und Orten.“

8. Haberl schreibt in seinem Magister chor. § 47. n. 11 bezüglich der Präfation: „Der Organist begleitet die Responsionen des Chores (nicht aber den Gesang des Priesters) mit der Orgel.“

9. Kornmüller äußert sich in seiner Schrift „Die Musik beim liturg. Hochamte“ S. 32 hierüber also: „Nicht überall ist es Gebräuch, diesen Gesang des Priesters mit der Orgel zu begleiten, und ich glaube mit Recht; der Altarsgesang bedarf keiner Begleitung. Abgeschafft werden soll darum auch um so mehr der Gebrauch vieler Kirchen, die Orgel zur unaufhörlichen Begleiterin alles und jeden Altarsanges zu machen.“

10. Das Choralbuch von Knievel (Paderborn 1840) enthält eine Orgelbegleitung der Präfation.

11. Benz gibt in seiner *Harmonia sacra* (Speyer 1859) zwei Begleitungen mit der Bemerkung: „Die Orgelsbegleitung dieser und der folgenden Präfation gebe ich bloß als ein Beispiel, wie man diese Melodien begleiten könnte, obwohl ich für meine Person der Ansicht bin, daß sie gar nicht begleitet werden sollten, indem ich keine kirchliche Vorschrift kenne, die dafür spräche.“

12. Witt hat in den Beilagen zu den „Flieg. Blättern“ 1866 ebenfalls eine Orgelsbegleitung zur Präfation gegeben, wahrscheinlich (vgl. dessen Vorwort zum *Organum ad Ordinarium Missae S. VI*) um unpassende Begleitungen zu verdrängen, da wie Manzer in seiner „Kirchenmusiklehre“ III. Th. S. 53 bemerkt, „nicht selten der Präfationsgesang durch eine profane Orgelsbegleitung verunstaltet wird.“

13. Die Benedictiner zu Emaus begleiten die Präfation mit der Orgel.

Bevor wir nun aus dem Angeführten den Schluß ziehen, glaube ich bemerken zu sollen, daß der Usus der Benedictiner zu Emaus auszuschließen sei. In Emaus ist die Stellung und Zusammenstellung des Sängerchores eine eigenartige. Alle Sänger sind Priester oder Cleriker. Wenn nun der Celebrant seinen Gesang, wie diese Sänger von der Orgel begleiten läßt, tritt er hiedurch nicht aus dem Kreise des Clerus heraus in den Kreis der Laien, was anderwärts gewissermaßen der Fall ist, wo die Sänger Laien sind und gar zur Hälfte aus Frauenspersonen bestehen. Hier kann es leicht den Anschein gewinnen, daß aus dem Celebranten, wenn er wie diese zur Orgel singt, ein Musiker, wie diese, geworden sei. Die hohe Vollendung des Choralgesanges und des begleitenden Orgelspiels zu Emaus dürften wohl die Präfation so vorführen, wie Kornmüller a. a. D. schreibt: „Die Präfation, dieser herrliche Anbetungs-, Lob- und Preisgesang, von eines frommen Priesters Mund gesungen, tönt wie überirdische Klänge in diese Welt herein, ein Gesang, unnachahmlich in seiner schlichten und so ausdrucksvollen Melodie, die nur durch die Kunst eines mitfühlenden Organisten noch eine glänzende Zuthat erhalten könnte.“

Dieses vorausgeschickt, gebe ich meine unmaßgebliche Meinung dahin ab:

Ist es in einer Diöcese allgemeine Uebung, die Präfation mit der Orgel zu begleiten, so ist es erlaubt, sich an dieselbe zu halten.

Ist in einer Diöcese diese Begleitung nicht allgemeiner Gebrauch, so ist es besser dieselbe nicht anzuwenden.

Ist in einer Diöcese dieser Gebrauch überhaupt nicht üblich, so ist die Begleitung zu unterlassen.

Ich habe in Oesterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren und Ungarn Hochämtern beigewohnt, aber nirgends eine Orgelbegleitung des Präfationsgesanges gehört.

Neuhofen, Niederösterreich.

Dechant Josef Gabler.

VII. (**Die Orationes bei der Brautmesse und die Commemoratio derselben in der Tagesmesse.**) Trotz der exceptionellen Stellung, welche die Missa pro Sponso et Sponsa in Folge ihrer Privilegien unter den Privatvotivmessen einnimmt, ist und bleibt sie nach der übereinstimmenden Erklärung der Rubricisten und laut wiederholter Entscheidung der Ritencongregation eine Missa votiva privata, mag sie auch modo solemnissimo, als Hochamt oder gesungenes Amt, gefeiert werden. Folgerichtig ist sie in jedem Falle, mag sie noch so feierlich abgehalten werden, nach dem Ritus der Privatvotivmesse, also sine Gloria et Credo, mit Benedicamus Domino und dem Evangelium Sancti Joannis am Schlusse zu feiern und muß wenigstens 3 Orationes haben.

Es ist sonach unrichtig, wenn da und dort, wie z. B. bei Schneider (wenigstens in der 5. Auflage 1868 seines Manuale sacerdotum, part. I. pag. 265) die Zahl der Orationes abhängig gemacht wird von dem Ritus des Tages und nur an Semiduplicibus wenigstens die Dreizahl der Orationes strict verlangt wird, während an Duplicibus eine 3. Oratio nur dann einzulegen käme, wenn eine Octava, Feria, Vigilia oder ein Simplex occurrentis zu commemoriren wäre. Der Ritus duplex des Tages ändert ja doch nicht die Natur der Brautmesse als einer missa votiva privata; und so muß denn auch bei der Brautmesse, wenn sie auch zum Unterschiede von den übrigen Privatvotivmessen selbst an einem duplex majus genommen werden darf, die Zahl der Orationes sich nach dem Ritus für die verdrängte Tagesmesse richten. Damit stimmt überein, was auch De Herth (S. Lit. prax. part. 6. N. 40. qu. IV. resp. I. ad finem, ed. 3. Lovan. 1855, tom. 3. pag. 303) sagt: „Cum Missa votiva pro Sponso et Sponsa sit votiva privata pro privato nempe nubentium bono, semper legenda est ut alia votiva privata sine Gloria et Credo; cum tribus saltem orationibus et omnibus commemorationibus, quae in Missa diei forent facienda. Idque fieri debet, sive Officium sit duplex sive inferioris ritus, quia ritus duplex non immutat naturam Missae votivae privatae.“

Von diesen 3 Orationes ist die I. die oratio der Brautmesse, die II. die oratio propria der verdrängten Tagesmesse und die III. die etwa in der Tagesmesse vor kommende Commemoratio specialis oder in Ermangelung einer solchen die der kirchlichen Zeit entsprechende Commemoratio communis, welche in der Tagesmesse, wenn sie ritu semiduplici gefeiert würde, beim Abgänge einer